



Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe

Verfassungsänderung betreffend Judikative

Parteiversammlung Version 0.1

Geltendes Recht

Art. 8 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist eine Mitgliederversammlung und das oberste Legislativorgan der Partei.

² In der alleinigen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. Änderung dieser Verfassung durch Vierfünftelmehrheit;
- b. Erlass und Änderung des Organisationstatuts durch Zweidrittelmehrheit;
- c. Erlass und Änderung des Parteiprogramms durch Zweidrittelmehrheit;
- d. ~~die Wahl der Richter an obersten Judikativorganen durch Zweidrittelmehrheit.~~

³ Die Parteiversammlung wird von einem Präsidium organisiert und geleitet.

⁴ Die Parteiversammlung kann auch fernmündlich tagen oder durch Urabstimmung entscheiden.

Motionstext

Art. 8 Parteiversammlung

...

...

..

..

...

d. aufgehoben

...

...

...

⁵ Weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen der Parteiversammlung, sowie die Beschlussfassung, Ladung und Durchführung regelt das Organisationsstatut. Es kann weitere Legislativorgane vorsehen und deren Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung regeln.

Art. 10 Judikative

¹ Die innerparteilichen Judikativorgane sind für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zuständig.

² Jedes Mitglied, welches durch ein Legislativ- oder Exekutivorgan, eine Sektion, einen Flügel oder eine Interessengruppe in seinen Rechten aus dem Gesetz, dieser Verfassung oder untergeordneten Erlassen verletzt worden ist, hat Anspruch auf Rechtsschutz durch die Judikative. Betreibt ein Organ Politik entgegen der Beschlusslage, so ist jedes Mitglied in seinen Rechten verletzt.

³ Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass die Judikative Bestimmungen in innerparteilichen Erlassen, inklusive solchen in Verfassung, Organisationsstatut und Parteiprogramm, welche mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar sind, für nichtig erklärt oder aufhebt.

Art. 10 Judikative

...

...

...

...

⁴ Jedes betroffene Mitglied hat Anspruch darauf, dass vorsätzliche Verstöße gegen diese Verfassung unbezogen der Funktion und Prominenz des Verstossenden durch die Judikative angemessen sanktioniert werden. Ist der Verstoss politischer Natur oder schädigt den Ruf der Partei, so ist jedes Mitglied betroffen. Verstösst ein Mitglied schwerwiegend, beharrlich oder wiederholt gegen die Verfassung, so ist die angemessene Sanktion der Parteiausschluss.

⁵ Die Mitglieder der Judikativorgane entscheiden unabhängig und nur nach dem Gesetz, dieser Verfassung und den untergeordneten Erlassen.

⁶ Die Richter an obersten Judikativorganen werden auf Lebenszeit gewählt. Sie können auch nach ihrem Rücktritt, solange ihre Mitgliedschaft währt, als Richter in einem obersten Judikativorgan mitwirken, wenn dieses unterbesetzt, handlungsunfähig oder untätig ist.

...

⁶ Die Richter an obersten Judikativorganen werden auf Lebenszeit gewählt. *Diesen gleichgestellt sind Mitglieder anderer Judikativorgane, welche mit der Wahl Aufgaben der obersten Judikative übernehmen. Diese Personen können nach ihrem Rücktritt, solange die Parteimitgliedschaft besteht, als Richter an jedem Verfahren jedes Judikativorgans mitwirken, wenn dieses anfragt, unterbesetzt, handlungsunfähig oder untätig ist.*

^{6^{bis}} *Die Richter an obersten Judikativorganen werden durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Besteht an einem Judikativorgan eine Vakanz deren Besetzung in mindestens drei Wahlgängen mit zusammen mindestens drei verschiedenen kandidierenden Personen nicht gelingt, so kann die absolute Mehrheit der von Absatz 6 erfassten Personen eine wählbare Person in das vakante Amt wählen.*

...

⁷ Jedes an einem Verfahren beteiligte Mitglied hat das Recht, die letztgültige Entscheidung der Judikative einem staatlichen Gericht vorzulegen. Dieses Recht besteht ausserdem, wenn die Judikative einen Monat lang keinen Verfahrensfortschritt macht und kein weiteres Judikativorgan angerufen werden kann.

⁸ Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, weiteren Kompetenzen, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung der Judikativorgane, das Verfahren sowie die weiteren zu sanktionierenden Handlungen und Sanktionen regelt das Organisationsstatut. Es hat sicherzustellen, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und der Zugang zur Judikative stets gewährleistet ist. Die obersten Judikativorgane bestimmen ihre Geschäftsverteilung, Prioritäten und Termine sowie ihren Vorsitz selbst. Jede Änderung des Organisationsstatuts, welche die Mitgliederzahl von obersten Judikativorganen vergrössert, benötigt verfassungsändernde Mehrheit.

⁸ Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, weiteren Kompetenzen, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung der Judikativorgane, das Verfahren sowie die weiteren zu sanktionierenden Handlungen und Sanktionen regelt das Organisationsstatut. Es hat sicherzustellen, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und der Zugang zur Judikative stets gewährleistet ist. Die obersten Judikativorgane bestimmen ihre Geschäftsverteilung, Prioritäten und Termine sowie ihren Vorsitz selbst. Jede Änderung des Organisationsstatuts, welche den Bestand, die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahren von obersten Judikativorganen, die Zahl der Richter an obersten Judikativorganen oder deren Wählbarkeit berühren, bedürfen einer verfassungsändernden Mehrheit oder der Bestätigung durch die absolute Mehrheit der von Absatz 6 erfassten Personen.